

Dienstleistungsvertrag

zwischen

**der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH,
Bertha- von- Suttner- Straße 5, 19061 Schwerin,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hans- Werner Reimers**

- Auftragnehmerin -

und

.....
.....
vertreten durch

- Auftraggeber -

Präambel

Der Bayerische Gemeindetag bietet bayerischen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden (im Folgenden Kommunen genannt) die Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie im Rahmen von Bündelausschreibungen an. Damit sollen der Verwaltungsaufwand für die Kommunen bei der Beschaffung elektrischer Energie gesenkt und durch die Organisation eines stärkeren Wettbewerbs unter den Stromanbietern günstigere Strompreise ermöglicht werden.

Der Bayerische Gemeindetag führt diese Bündelausschreibungen als ausschreibende Stelle für die teilnehmenden Kommunen durch und bedient sich dabei der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als erfahrenem Spezialdienstleister.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin unterstützt Auftraggeber und ausschreibende Stelle bei der Vorbereitung und Durchführung von Bündel-Ausschreibungsverfahren für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal.

§ 2 Aufgabenübertragung an den Bayerischen Gemeindetag

- (1) Der Auftraggeber überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Die ausschreibende Stelle wird die Ausschreibung in Form von Bündelausschreibungen organisieren. Die Abstimmung der zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens erfolgt ausschließlich zwischen der ausschreibenden Stelle und der Auftragnehmerin.
- (2) Die ausschreibende Stelle trifft alle verfahrensleitenden Entscheidungen in dem Ausschreibungsverfahren.

- (3) Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber über das Ergebnis der Ausschreibung und stellt eine Kostenübersicht für alle Abnahmestellen in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin führt im Namen des Auftraggebers die Ausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie für alle von dem Auftraggeber im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungsverfahren benannten Abnahmestellen des Auftraggebers unter Beachtung der für diese Beschaffungsvorgänge maßgebenden landes-, bundes- und europarechtlichen Wettbewerbs- und Vergabevorschriften durch.

Der Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst:

1. die Einstellung der Kundendaten und Abnahmestellen in das Beschaffungsportal,
2. die Pflege der Strom-Netzentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben in dem Beschaffungsportal,
3. die Strompreisprognosen für die Abnahmestellen des Auftraggebers,
4. die laufende Marktbeobachtung, um die Ausschreibungsverfahren zu einen möglichst günstigen Zeitpunkt in Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle durchzuführen,
5. die Vorbereitung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen,
6. die Veranlassung notwendiger Bekanntmachungen,
7. die Durchführung der formalen Ausschreibungsverfahren einschließlich der Erarbeitung der Vergabevorschläge, der notwendigen Bewerber- und Bieterinformationen, der Zuschlagserteilungen gemäß der Vergabeentscheidungen des Bayerischen Gemeindetages sowie notwendiger abschließender Bekanntmachungen,
8. die Dokumentation der Ausschreibungsverfahren,
9. die Ausfertigung der Stromlieferungsverträge.

Sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. dem Bayerischen Gemeindetag erbracht.

§ 4 Aufgaben des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Er unterstützt die Auftragnehmerin durch unverzügliche, umfassende Unterrichtung über alle Umstände, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.
- (2) Hinsichtlich der Datenbeschaffung übernimmt der Auftraggeber in Abstimmung mit der Auftragnehmerin die Basisdatenrecherche und -vorsondierung. Die Datenerhebung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung der Datenerhebungsunterlagen.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die auszuschreibenden Abnahmestellen zum Lieferbeginn vertragsfrei sind. Hierzu hat er ggf. notwendige Kündigungen vorzunehmen.
- (4) Der Auftraggeber bevollmächtigt die Auftragnehmerin hiermit, den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsentscheidung der ausschreibenden Stelle zu erteilen. Die Entscheidung über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter

erfolgen, der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgegeben hat.

§ 5 Honorar

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Auftragnehmerin pro Ausschreibungsverfahren ein Honorar zu zahlen. Das Honorar umfasst einen Grundbetrag für

Gemeinden < 2.000 EW	500 €
Gemeinden 2.000 EW – 5.000 EW	650 €
Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände	900 €
Gemeinden 5.001 EW – 10.000 EW	1.000 €
Gemeinden 10.001 EW – 20.000 EW	1.100 €
kreisangehörige Gemeinden >20.000 EW	1.200 €
Kreise	1.200 €

zuzüglich 165,00 € je Abnahmestelle, wenn die Abnahmestelle leistungsgemessen ist oder einen Verbrauch von mindestens 100.000 kWh/a aufweist, zuzüglich 10,00 € je nicht leistungsgemessener Abnahmestelle. Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass für die Straßenbeleuchtungsabnahmestellen keine Zähler installiert sind und die Stromabrechnung pauschal erfolgt, gilt, dass je volle 7.500 kWh/Jahr eine Abnahmestelle mit 10,00 € berechnet wird.

- (2) Die angegebenen Preise sind für die Bündelausschreibung 2017 bis 2019 fest vereinbart. Sollten danach gestiegene Lohnkosten, Lohnnebenkosten, Materialkosten und/oder Lizenzkosten es notwendig machen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von einem Monat vor Ankündigung der Vorbereitung der Bündelausschreibung (Ankündigungsschreiben der Vorbereitung der Bündelausschreibung) für zukünftige Bündelausschreibungen anzupassen. Die Preiserhöhung darf pro Bündelausschreibung 6 Prozent nicht überschreiten.
- (3) Die Auftragnehmerin rechnet das Honorar acht Wochen nach Zusendung der Datenerhebungsunterlagen gegenüber dem Auftraggeber ab. Das Honorar ist 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- (4) Erhöht oder verringert sich die Anzahl der Abnahmestellen im Verlauf der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens wird die Auftragnehmerin eine Nachberechnung vornehmen. Abschließend maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Honorars ist die Anzahl der Abnahmestellen zum Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibung (Tag der Absendung der Bekanntmachung).

§ 6 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Vertragsverletzungen.
- (2) Für Mängel und Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften gemäß § 4 dieses Vertrages zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.

§ 7 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Dienstleistungsvertrag ist München.

§ 8 Datenschutzerklärung

- (1) Die Auftragnehmerin speichert zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag u.a. auch personenbezogene Daten des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin wird diese Daten nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Energielieferausschreibungen sowie damit zusammenhängenden Aufgaben nutzen. Sie verpflichtet sich, das Datengeheimnis des Auftraggebers nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Die gespeicherten Daten werden außerhalb der Grenzen dieses Vertrages nicht an Dritte weitergegeben. Insbesondere eine Weitergabe der Daten zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe der nach Abs. 1 gespeicherten Daten an den Bayerischen Gemeindetag zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Dienstleistungsvertrag ist unbefristet. Er kann für zukünftige Bündelausschreibungen durch den Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat nach dem Ankündigungsschreiben der Vorbereitung der Bündelausschreibung schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Absendung des Ankündigungsschreibens. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten ebenfalls für den Fall einer Preiserhöhung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages. Durch den Auftragnehmer kann er für zukünftige Bündelausschreibungen mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Schwerin, den

.....
Hans- Werner Reimers
Geschäftsführer KUBUS Kommunal-
beratung und Service GmbH

....., den.....

.....
Unterschrift Auftraggeber

ERKLÄRUNG DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Der Bayerische Gemeindetag erklärt sich hiermit bereit als ausschreibende Stelle die Bündelausschreibungen durchzuführen. Er trifft gemeinsam mit den teilnehmenden Kommunen/Zweckverbänden die verfahrensleitenden Entscheidungen innerhalb der Vergabeverfahren und richtet hierfür einen Vergabeausschuss ein, in dem jeder Teilnehmer durch einen Vertreter seines Bezirks repräsentiert ist.



München, den 03.03.2015

.....
Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied